

- **Durchgeschriebene Fassung der AVO**
- **Ärztinnen und Ärzte-vertagt**
- **BEO 13 Gemeindereferent/-innen-vertagt**
- **BEO 25 Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro—vertagt**
- **§ 10 AVO—geändert**
- **Zulage für Lehrkräfte—erhöht**
- **Öffnungsklausel für Arbeitszeitgestaltung—in § 10 eingefügt**
- **Geburtsbeihilfe—erhöht**
- **Reisekostenerstattung bei Dienstreisen—abgelehnt**
- **BEO 9 Küstervergütung—modifiziert**
- **Stufenlaufzeitverkürzung/-verlängerung**
- **Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels**

Abkürzungen und ihre Bedeutung siehe S. 2 unten

### **Durchgeschriebene Fassung der AVO**

Die zahlreichen Beschlüsse der letzten Monate sind in der AVO eingearbeitet. Die aktuellste Fassung vom Mai 2017 steht in der SVR (siehe Erklärkasten, Rückseite, unten) zum Download bereit.

### **Ärzte und Ärztinnen-vertagt**

Die Übernahme von Entgeltregelungen für Ärztinnen und Ärzte muss präziser gefasst werden. Dazu wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die allerdings noch kein abschließendes Ergebnis vorlegen konnte. Deshalb wurde dieser Punkt vertagt.

### **BEO 13 Gemeindereferent/-innen-vertagt**

Inhaltlich besteht weitgehende Einigung. Eine Arbeitsgruppe wird die Beschlussfassung zur nächsten Sitzung vorlegen.

### **BEO 25 Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro-vertagt**

Es wurde beantragt, zwei Funktionsvergütungen im Pfarrbüro einzuführen. Die ANS sah diese nicht ausreichend präzise beschrieben und regte an, Tätigkeiten (Arbeitsvorgänge) im Pfarrbüro zu bewerten und entsprechend die BEO zu gestalten. Eine solche Bewertung soll bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden. Der Antrag wurde vertagt und die bisherige Regelung bis zum 31.07.2017 verlängert.

### **Änderung des § 10 AVO-geändert**

§ 10 regelt die regelmäßige Arbeitszeit. Hierzu zählen auch sog. Sonderformen der Arbeit, wie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit. Weil Teilzeitkräfte häufig wichtige Gründe für ihre Teilzeitarbeit haben, sind diese zu solchen Arbeiten nur verpflichtet, wenn sie im Ar-

beitsvertrag zugestimmt haben oder wenn solche Arbeiten konkret anfallen und sie dann zustimmen. Die Zustimmung im Arbeitsvertrag ist dann sinnvoll, wenn in der Dienststelle häufig solche Arbeiten anfallen. Ansonsten ist die Zustimmung im Einzelfall sinnvoll, damit Teilzeitkräfte auch noch andere vertragliche Pflichten eingehen können. § 10 wurde entsprechend geändert.

### **Zulage für Lehrkräfte-erhöht**

In § 17 Abs. 6 AVO ist eine Zulage für Lehrkräfte festgeschrieben, die unter bestimmten Voraussetzungen zu zahlen ist. Der Betrag wurde um € 20 auf € 180 mtl. angehoben. Die bisherige Befristung wurde aufgehoben und der Betrag der Zulage ist nunmehr dynamisch, d. h. er nimmt an den tariflichen Steigerungen teil.

### **Öffnungsklausel-beschlossen**

In § 10 Abs. 1 AVO wurde eine Öffnungsklausel mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Durch Dienstvereinbarung kann in Tagungshäusern des Bistums von Satz 2 in folgendem Rahmen abgewichen werden: es ist zulässig, die Arbeitszeit innerhalb von 2 Wochen auf bis zu 10 Tage in Folge – ohne Ruhetag - zu verteilen, sofern die Beschäftigten in dieser Zeit nicht zu Nachtarbeit herangezogen werden, die Ruhezeit von 11 Stunden eingehalten wird und innerhalb der beiden Wochen 4 Tage in Folge arbeitsfrei bleiben.“.

### **Geburtsbeihilfe-erhöht**

§ 2 Abs. 4 der Anlage 10 zur AVO bestimmte bisher, dass die Geburtsbeihilfe € 358,- beträgt. Dieser Betrag wurde auf € 400,- angehoben. Dieser Betrag ist künftig unabhängig vom Beschäftigungsumfang zu zahlen.

### **Reisekostenerstattung bei Rufbereitschaft-abgelehnt**

Wenn jemand in der dienstplanmäßigen Rufbereitschaftszeit zum Arbeitsort gerufen wird, so hat er keinen Anspruch auf Reisekostenerstattung—unabhängig wie oft die Inanspruchnahme vor kommt. Das halten Betroffene nicht für fair und wollten eine Änderung. Die ANS stellte daraufhin einen Antrag, Fahrten zur Arbeitsstätte während der dienstplanmäßigen Rufbereitschaftszeit wie Dienstfahrten zu behandeln. Insbesondere in Gebieten, in denen der ÖPNV am Wochenende oder in der Nacht nicht zur Verfügung steht stellt das nach Ansicht der ANS die sinnvollste Lösung dar. Der Antrag fand jedoch nicht die erforderliche Mehrheit.

### BEO 9 Küstervergütung-modifiziert

Die neue Regelung zur Küstervergütung sieht den Abschluss einer Küsterprüfung vor. Wegen des damit verbundenen Aufwands für Küster/-innen und Arbeitgeber soll an dieser Voraussetzung für die Erlangung eines bestimmten Entgelts nicht mehr festgehalten werden. Statt dessen reicht künftig ein Abschlusszertifikat aus oder in der Regel eine zweijährige Tätigkeit als Küster aus.

### Stufenlaufzeitverkürzung/-verlängerung

Gemäß Limburger Spezialregelung ist die KODA für die Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeiten zuständig. Bei überdurchschnittlicher Leistung kann diese verkürzt werden, bei unterdurchschnittlicher verlängert. Fünf Anträgen auf Verkürzung der Stufenlaufzeit wurde ebenso zugestimmt, wie einem Antrag auf Verlängerung der Stufenlaufzeit.

### Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels

Die Beschlüsse der Z-KODA wurden in der AVO so umgesetzt, dass in den entsprechenden Paragraphen sowohl die Limburger Regelung als auch die Regelung der Zentral-KODA erkennbar ist. Zugleich wurde mit dieser redaktionellen Einarbeitung klargestellt, welche Regelung anzuwenden ist, sollte sich eine Konkurrenz ergeben haben.

---

Noch fit? # Die Änderungen der AVO parat? # Sicher im Umgang mit Befristung? # Grundkenntnisse über neue Eingruppierungsregeln bekannt? # In der Lage, selbstständig Probleme rechtssicher zu lösen?

Das nächste **AVO-Seminar** wird vom **29.11.-01.12.2017** im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen stattfinden.

Das Seminar behandelt spezielle Regelungen der **AVO-Limburg** und gibt einen Einblick in wesentliche **Arbeitsgesetze**.

Es ist aber auch ein **Update** für länger tätige MAV-Mitglieder, die wieder auf den aktuellen Stand kommen wollen.

Methoden: Vorträge und Fallarbeit.

Gesonderte Informationen bitte anfordern bei: sekretariat@mav.bistumlimburg.de.

### Nächster Termin

Die nächste Sitzung der KODA findet am 04.07.2017 statt.

---

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

### Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

#### **Ackva, Richard**

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,  
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180  
Fax: 06445- 92182  
[richard.ackva@web.de](mailto:richard.ackva@web.de)

#### **Altmeier, Marientraud**

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara  
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,  
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788  
[marientraud@t-online.de](mailto:marientraud@t-online.de)

#### **Grether, Martin**

- PERSÖNLICH -  
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169  
Fax: 06431- 28113169  
[m.grether@mav.bistumlimburg.de](mailto:m.grether@mav.bistumlimburg.de)

#### **Koser, Udo**

Caritasverband Frankfurt e.V.  
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt  
Tel: 069- 9133 1611

MAV- Büro in Limburg:  
Graupfortstraße 5, 65549 Limburg  
Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305  
[u.koser@bistum-limburg.de](mailto:u.koser@bistum-limburg.de)

#### **Müller-Rörig, Johannes**

Vorsitzender und Sprecher  
- PERSÖNLICH -  
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232  
E-Fax: 06431- 28113007  
[j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de](mailto:j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de)

### Abkürzungen und ihre Bedeutung

AG:	Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS besetzt.
AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2
AVR:	Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes
AEO:	Allgemeine Entgeltordnung
BEO:	Besondere Entgeltordnung
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien ( <a href="https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/svr.html">https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/svr.html</a> )
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VKA:	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

### Redaktion dieses Informationsbriefes

Johannes Müller-Rörig